

Satzung zur Änderung der Vergnügungsteuersatzung der Landeshauptstadt Hannover vom 01.01.2012

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.10.2010 zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007, (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 14.03.2013 folgende Änderung der Vergnügungsteuersatzung vom 01.01.2012 beschlossen:

Artikel 1

Die Vergnügungsteuersatzung der Landeshauptstadt Hannover wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

§ 16 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„entgegen § 10 die Steuermeldungen nicht, nicht vollständig, fehlerhaft oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;“

In § 10 Abs. 1 Nr. 4 wird „§15 Abs. 3“ durch „14 Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2013 in Kraft.